

## **BGer 8C\_600/2018 vom 19. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_600\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_600_2018)

FR: TF 8C\_600/2018 du 19 septembre 2018

IT: TF 8C\_600/2018 del 19 settembre 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_600/2018

Urteil vom 19. September 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Einwohnergemeinde Köniz, Direktion Bildung und Soziales, Abteilung Soziales,

Sägestrasse 65, 3098 Köniz,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 30. Juli 2018 (100.2018.135U).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. August 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juli 2018,

in Erwägung,

dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch

diesen Entscheid verletzt sein sollen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz die Abschreibungsverfügung des Regierungstatthalteramts Bern-Mittelland vom 6. April 2018 bestätigte, wonach die vom Beschwerdeführer gegen die gemeindliche Verfügung vom 26. Januar 2018 erhobene, unter anderem Sitte und Anstand verletzende Beschwerde gestützt auf Art. 33 VRPG/BE als zurückgezogen zu betrachten sei, weil diese auf entsprechende Aufforderung hin nicht verbessert worden sei,

dass der Beschwerdeführer nicht näher darlegt, inwiefern das kantonale Gericht damit gegen verfassungsmässige Rechte verstossen haben soll, statt dessen zu einem pauschalen, teils ungebührlich vorgetragendem Rundumschlag gegen Verwaltung und Justiz ausholt,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass der Beschwerdeführer bei fortgesetzt ähnlicher Beschwerdeführung inskünftig aber mit der Auferlegung von Gerichtskosten zu rechnen haben wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. September 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.